



Namenserklärung nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Ungültigerklärung

1. Gesetzliche Grundlage

Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, kann nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Scheidung oder Eheungültigerklärung) innert einem Jahr vor dem Zivilstandsamt erklären, dass er den angestammten oder den vor der Heirat getragenen Familiennamen wieder führen will (Art. 109 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210, abgekürzt ZGB bzw. Art. 119 Abs. 1 ZGB).

2. Frist

Die Erklärung ist **innert einem Jahr** seit rechtskräftiger Auflösung der Ehe abzugeben. Die einjährige Frist ist eine Verwirkungsfrist, deren Einhaltung durch das Zivilstandsamt zu überprüfen ist. Die Frist beginnt zu laufen, wenn das Urteil im Scheidungspunkt rechtskräftig wurde. Rechtsmittel, die in Bezug auf die Nebenfolgen der Scheidung eingereicht wurden, brauchen die Rechtskraft im Scheidungspunkt nicht zu hemmen.

3. Zuständigkeit

Zuständig zur Entgegennahme ist jedes schweizerische Zivilstandsamt (Art. 13 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2, abgekürzt ZStV), wobei in der Regel das Zivilstandsamt des Wohnortes angegangen wird.

4. Verfahren

Das Zivilstandsamt vergewissert sich anhand der vorgewiesenen Urkunden, ob es sich beim Familiennamen, der wieder geführt werden will, tatsächlich um den angestammten oder den vor der Heirat getragenen Namen handelt. Das Zivilstandsamt gibt Auskunft über die benötigten Unterlagen.

Werden ausländische Urkunden vorgelegt oder will der Erklärende seinen Namen dem Heimatrecht unterstellen, ist zuerst die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen (Art. 14 ZStV).

5. Unwiderruflichkeit

Die Namenserklärung ist **unwiderruflich**; sie kann nur durch eine offizielle Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB, also nur aus wichtigen Gründen, wieder umgestossen werden.

6. Wirkung auf die Kinder

Die Ehegatten sind vor der Abgabe der Namenserklärung nach der rechtskräftigen Auflösung der Ehe darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Namenserklärung um ein persönliches Recht des geschiedenen Ehegatten handelt. Es dürfen daraus keine weiteren Rechte abgeleitet werden. Insbesondere der Familienname der minderjährigen Kinder des Ehegatten bleibt grundsätzlich unverändert. Nach neuerer bundesgerichtlicher Praxis kann der Wunsch

eines Kindes, gleich zu heissen wie die Mutter oder der Vater, für sich allein kein wichtiger Grund für eine Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB darstellen.

7. Kosten

Die Gebühr für die Namensklärung beträgt **Fr. 75.–** (Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen, Anhang 1, Ziff. 4.2).

Die Namensklärung hat zur Folge, dass sämtliche Ausweise und amtlichen Einträge (zum Beispiel Heimatschein, Reisepass, Identitätskarte, AHV-, Führer- und Fahrzeugausweis usw.) geändert oder neu erstellt werden müssen, was zusätzliche Kosten verursacht.

St.Gallen, 1. Januar 2011

AMT FÜR BÜRGERRECHT
UND ZIVILSTAND